

Steuernummer (bitte stets angeben)

Eingangsstempel / Datum

Finanzamt Erfurt
August-Röbling-Str. 10
99091 Erfurt

Anmeldung zur Buchmachersteuer 20
(§ 13 Rennwett- und Lotteriegesetz)

Anmeldungszeitraum
bitte ankreuzen

01	Jan	☐	07	Jul	☐
02	Feb	☐	08	Aug	☐
03	Mär	☐	09	Sep	☐
04	Apr	☐	10	Okt	☐
05	Mai	☐	11	Nov	☐
06	Jun	☐	12	Dez	☐

Wenn **berichtigte**
Steueranmeldung:
bitte hier ankreuzen ☐

Berechnung der Buchmachersteuer

Zeile	1. Ermittlung der Bemessungsgrundlage	
1	geleisteter Wetteinsatz (§ 9 Abs. 1 Rennwett- und Lotteriegesetz – RennwLottG –)	EUR
2	Hierzu nachrichtliche Angaben:	
3	Wetteinsatz, auf den im Gewinnfall die Quote angewandt wird (inkl. gewährter Wettboni)	EUR
4	gewährte Wettboni (§ 12 Rennwett- und Lotteriegesetz-Durchführungsverordnung – RennwLottDV –)	EUR
5	weitere Aufwendungen des Wettenden zur Teilnahme an der Wette (§ 9 Abs. 1 Satz 2 RennwLottG)	EUR
6	./. zurückgezahlte oder verrechnete Beträge (§ 9 Abs. 2 RennwLottG)	EUR
7	= Zwischensumme	EUR
8	./. darin enthaltene Buchmachersteuer (§ 9 Abs. 1 Satz 1 RennwLottG)	EUR
9	= Bemessungsgrundlage	EUR
10		
11	2. Steuersatz (§ 10 RennwLottG)	5,3 %
12		
13	3. Buchmachersteuer (Bemessungsgrundlage x Steuersatz)	EUR

Als Anlage zur Steueranmeldung ist eine Aufstellung beigelegt, aus der für jede einzelne Wettannahmestelle deren gesamten Wetteinsätze (§ 9 Abs. 1 RennwLottG) und Rückzahlungsbeträge (§ 9 Abs. 2 RennwLottG) ersichtlich sind (§ 13 Abs. 4 Satz 2 RennwLottG).

☐ Die Anlage gemäß § 7 Abs. 3 RennwLottG zur Steueranmeldung ist beigelegt.

Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt:

Name

Anschrift

Telefon (mit Vorwahl)

E-Mail-Adresse

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzhinweis

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150 ff. der Abgabenordnung (AO) und § 13 RennwLottG erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanztat.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Erläuterungen

- 1. Geleisteter Wetteinsatz (Zeilen 1 bis 5) ist alles, was der Wettende zur Teilnahme an der Wette aufwendet (z.B. Buchmachersteuer, Gebühren, Auslagen). Er umfasst nicht Wettboni, die dem Wettenden zur Verfügung gestellt werden, aber nicht ausbezahlt, sondern nur verwettet werden können.
- 2. Vom geleisteten Wetteinsatz sind die Beträge abzuziehen (Zeile 6), die zurückgezahlt oder verrechnet werden, weil ein Rennen für ungültig erklärt wurde, ein Rennen, für das die Wette abgeschlossen ist, nicht zustande gekommen ist, oder ein Pferd, auf das sich die Wette bezieht, an dem Rennen nicht teilgenommen hat. Der Abzug erfolgt in dem Anmeldezeitraum, in dem die Rückzahlung oder Verrechnung vorgenommen wurde. Die Voraussetzungen hierfür sind auf Verlangen des Finanzamtes nachzuweisen.
- 3. Die in der Zwischensumme (Zeile 7) enthaltene Buchmachersteuer (Zeile 8) ermittelt sich wie folgt:

enthaltene
Buchmachersteuer

=

Zwischensumme x 5,3

105,3

Hinweise

- 1. Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat (§ 13 Abs. 2 RennwLottG).
- 2. Die Steueranmeldung ist spätestens am 15. Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraums abzugeben (§ 13 Abs. 3 Satz 1 RennwLottG).
Wird die Steueranmeldung verspätet oder nicht abgegeben, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag (§ 152 AO) und, falls erforderlich, Zwangsgelder (§ 329 AO) festsetzen.
- 3. Die Buchmachersteuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig (§ 13 Abs. 3 Satz 3 RennwLottG).

Sie ist auf das folgende Konto zu entrichten:

Bankverbindung

BIC

IBAN

Empfänger

Landesbank Hessen-Thüringen

HELADEFF820

DE53 8205 0000 3001 1115 86

Freistaat Thüringen

Geben Sie bitte bei der Zahlung die Ihnen für die Buchmachersteuer zugeteilte Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum an, für den die Steuer entrichtet wird (§ 14 Abs. 2 RennwLottDV).

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Konto abgebucht.

Wird die Buchmachersteuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag (§ 240 AO).

Verfügung
– vom Finanzamt auszufüllen –

	Datum	Nz.
1. Geprüft am		
☐ Keine Abweichung		
Erfasst am		
☐ Bei Abweichung		
Festsetzung durchgeführt am		
Festgesetzten Betrag zum Soll gestellt mit Bearbeitereingabe am		
☐ Bei einer geänderten Anmeldung, die zu einer Herabsetzung der bisher festgesetzten Abgabe führt:		
Zustimmung erteilt am		
2. Anlage gemäß § 7 Abs. 3 RennwLottG zur Steueranmeldung inkl. Mitteilung, dass angemeldeter Steuerbetrag		
☐ entrichtet wurde,		
☐ nicht entrichtet wurde,		
Weitergeleitet am		
3. z.d.A.		